



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystr 2
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
93310/0004	SV-GSt	Flemmich	DW 2411	DW 2695		18.10.2004
-I/B/8/200						

Bundesgesetz, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Arzneimittelgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festigung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung und Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile.

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist allerdings unverständlich, warum die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nur eine Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen gemäß § 21 Blutsicherheitsgesetz und § 62 b Arzneimittelgesetz erlassen kann, aber nicht muss.

Zur Vorbeugung von Krankheiten ist die Kontrollpflicht gem § 18 Abs 1 Blutsicherheitsgesetz und § 67 Abs 2 Arzneimittelgesetz strenger zu regeln. Es wäre die Kontrollperiode zu verkürzen.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors